

Stellungnahme der Energie Baden-Württemberg AG
zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung
der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten
für die Sekundärregelung und Minutenreserve

Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus (BK6-18-019; BK6-18-020)

20.02.2018

EnBW Energie Baden-Württemberg AG begrüßt die Möglichkeit zu den im Rahmen des eröffneten Festlegungsverfahrens zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für die Sekundärregelung und Minutenreserve vorgeschlagenen Änderungen des Zuschlagsmechanismus Stellung zu nehmen.

Die Bundesnetzagentur schlägt in ihrem Konsultationspapier vor, den aktuellen Zuschlagsmechanismus für Sekundärregelung und Minutenreserve anzupassen, so dass zukünftig der Zuschlag für ein Gebot nicht mehr ausschließlich auf Basis des gebotenen Leistungspreises erfolgt, sondern auch der gebotene Arbeitspreis einfließen soll. Mit einem entsprechenden Zuschlagmechanismus sollen dadurch die Regelarbeitskosten auf einem vertretbaren und durch eine wettbewerbliche Angebotsstruktur initiierten Niveau stabilisiert werden.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass der Zuschlagsmechanismus einem möglichst einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Verfahren folgen sollte. Insgesamt stehen wir dem vorgeschlagenen Entwurf zur Änderung des Zuschlagmechanismus positiv gegenüber, möchten an dieser Stelle aber auf einige Aspekte hinweisen, die aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind:

- Die Gewichtungsfaktoren muss ex-ante und mit ausreichender Vorlaufzeit dem Markt bekannt gegeben werden.
- Transparenz über die Bezuschlagung muss durch die Publikation der Auktionsergebnisse gewährleistet sein.
- Damit der Gewichtungsfaktor den gewünschten Erfolg erzielt, muss mit diesem eine ausreichende Differenzierung im Zuschlagswert erreicht werden. Insbesondere für

Leistungspreise nahe Null muss sich der Zuschlagswert, der durch die Berücksichtigung des Arbeitspreises entsteht, im Absolutwert deutlich unterscheiden.

- Bei der Bestimmung des Gewichtungsfaktors ist zu berücksichtigen, dass sich in Knappheitssituation auch weiterhin Preisspitzen ergeben, die zuzulassen sind. Deshalb sehen wir die kurzfristig zum Jahreswechsel eingeführte Gebotsobergrenze für Regelarbeit i.H.v. 9.999 EUR/MWh als kritisch. Spätestens mit Änderung des Zuschlagsmechanismus ist diese aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte, unterstützen wir die Bundesnetzagentur in einer zügigen Umsetzung der beabsichtigten Änderung des Zuschlagsmechanismus. Gleichzeitig weisen wir auch auf den Übergangscharakter einer solchen Anpassung hin; dies auch vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung der Electricity Balancing Guideline.

Grundsätzliche Anmerkung zu den Ereignissen am 17.10.2017

Wir erwarten auch seitens der Bundesnetzagentur eine vollständige Analyse des Anbieterverhaltens als auch des Abrufverhaltens seitens der Übertragungsnetzbetreiber. Dazu gehört insbesondere auch eine transparente Darstellung zu den abgerufenen Arbeitspreisgeboten und den letztlich daraus resultierenden aufgetretene Ausgleichsenergiepreisen.

Kontakt

Dr. Bernhard Walter

Market Design & Regulatory Affairs (Trading)

b.walter@enbw.com